

in derselben Periode auszugleichen (vgl. 3.2.4). Im Ergebnis wird der international ausgerichtete Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Liechtenstein über ein international wettbewerbsfähiges und attraktives Steuersystem verfügen, das für gewerblich tätige Unternehmen sowie Holding- und Finanzierungsgesellschaften steuerlich gleichermaßen attraktiv ist.

Verbandspersonen: Erhöhung der internationalen Kompatibilität

Die Ertragssteuerpflicht juristischer Personen knüpft zukünftig an die Kriterien eines liechtensteinischen Sitzes oder Ortes der tatsächlichen Verwaltung (unbeschränkte Steuerpflicht) oder an das Bestehen insbesondere einer liechtensteinischen Betriebsstätte (beschränkte Steuerpflicht) an. Dadurch erhöht sich die internationale Kompatibilität des liechtensteinischen Steuergesetzes grundlegend. Der Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen kann somit vereinfacht vorgenommen werden.

Gleichwohl kann eine Reduktion ausländischer Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen auch in Zukunft nur durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Anwendung der Mutter-Tochter- und der Zinsen-Lizenzen-Richtlinie auch im Verhältnis zu Liechtenstein erreicht werden.

Demgegenüber besteht zukünftig die generelle Möglichkeit, ausländische Quellensteuern auf steuerpflichtige Einkünfte im Inland anzurechnen.

Abschaffung der besonderen Gesellschaftssteuern

Nicht mehr erhoben werden die besonderen Gesellschaftssteuern von kommerziell tätigen Sitzgesellschaften, da diese die konkrete Gefahr einer Verletzung des EWR-abkommensrechtlich basierten Verbotes staatlicher Beihilfen in sich bergen. Ihre steuerliche Behandlung soll zukünftig in die allgemeine Ertragsbesteuerung juristischer Personen integriert werden, die dementsprechend auch insoweit steuerlich attraktiv, nach dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz ausgestaltet sowie um eine allgemein zu erhebende Mindestertragssteuer ergänzt wird.

Integration in die allgemeine Ertragsbesteuerung

3.2.1. Modifikationen bei der Gewinnermittlung

Freistellung von Dividenden und Kapitalgewinnen auf Beteiligungen

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags wird wie bisher auch auf die steuerlich modifizierte handelsrechtliche Gewinnermittlung gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts abgestellt. Zusätzlich ist der international anerkannte Besteuerungsgrundsatz des Fremdvergleichs (dealing at arm's length) zu beachten. Dabei ist der steuerpflichtige Gewinn zur Vermeidung einer nationalen und internationalen Doppelbelastung um Dividenden und Kapitalgewinne auf Beteiligungen (Beteiligungserträge und Beteiligungsgewinne), Grundstücksgewinne und ausländische Betriebsstättenergebnisse sowie um Miet- und Pachteinkünfte auf ausländisches Grundvermögen zu kürzen.

Freistellung ausländischer Betriebsstättenergebnisse

Eigenkapital-Zinsabzug

Ausserdem ist ein Eigenkapital-Zinsabzug in Höhe von z. B. 3% des modifizierten Eigenkapitals in Abzug zu bringen (vgl. 3.2.3 und Infobox: Der Eigenkapital-Zinsabzug). Dadurch können Investitions- und Finanzierungsentscheidungen von steuerlichen Faktoren weitgehend entkoppelt werden. Negative steuerpflichtige Einkünfte können zeitlich unbeschränkt vorgetragen und mit positiven Einkünften verrechnet werden. Das gilt auch für ausländische Betriebsstättenverluste, die im Falle späterer Gewinne allerdings einer Nachversteuerung unterzogen werden. Darüber hinaus können bestimmte Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen, durch die das Besteuerungsrecht Liechtensteins weder ausgeschlossen noch beschränkt wird, steuerneutral vorgenommen sowie Wertberichtigungen bei einer dauerhaften Wertminderung von Beteiligungen steuerlich berücksichtigt werden. Im Falle einer Werterholung sind demnach entsprechende Zuschreibungen vorzunehmen.

Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste mit Nachversteuerung

Steuerneutrale Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen

Wertminderung von Beteiligungen